



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Agnes Scharnetzky

GZ: (OB) GB 2

Datum: 12. JULI 2022

— **Öffnung von Schulhöfen und Schulsportanlagen**
AF2352/22

Sehr geehrte Frau Scharnetzky,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Fragen zielen auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick überwiegend über lediglich erwartete oder erhoffte Sachverhalte. Allgemeine Übersichten und hypothetische Abläufe erfüllen jedoch nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konsultationen wie folgt:

„Bei der Fortschreibung der Spielplatzentwicklungskonzeption ist das vorhandene Potenzial durch die Öffnung von Schulhöfen zu nutzen. Bei Schulhofneubauvorhaben ist zu prüfen, ob Freianlagen zum öffentlichen Spielen vorgesehen werden können.“

In der Beschlusskontrolle vom 14.03.2022 schreibt die Verwaltung, das neue Amt für Schulen bekenne sich nach der Erfahrung vom letzten Sommer (Öffnung von 10 Schulsportanlagen für die öffentliche Nutzung während der Sommermonate, bei guter Nutzung und keinerlei Vandalismus) zur generellen Öffnung von Schulsportanlagen für den Freizeitsport. Außerdem liege

ein Konzept des Schulverwaltungsamtes zur möglichen öffentlichen Nutzung von Sportanlagen an bereits vorhandenen Schulsportplätzen vor.

Dazu bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Plant das Amt für Schulen für diesen Sommer eine Wiederholung der Öffnung von Schulsportanlagen, ähnlich wie im letzten Sommer?“

Aktuell werden die Vorbereitungen für fünf Schulstandorte zur Schulhoföffnung getroffen. Diese waren bereits in den vergangenen Sommerferien im Programm und kennen das Vorgehen. Die Schulleitungen sind informiert. Wir konzentrieren uns auf weiterführende Schulen, da die Schulkhorte eine Öffnung der Grundschulstandorte einschränken.

2. „Welche konkreten Schritte beinhaltet das Konzept des Schulverwaltungsamtes und welche Voraussetzungen sind notwendig für eine mögliche dauerhafte öffentliche Nutzung von Sportanlagen an bereits vorhandenen Schulsportplätzen?“

Im Jahr 2015 wurde aufgrund des Antrages A0050/2015 „Öffnung von Schulsportanlagen zur freien sportlichen Nutzung“ bereits ein Konzept zur Öffnung von Schulsportfreianlagen für die allgemein sportliche Öffentlichkeit erstellt. Das Konzept beinhaltete Erkenntnisse aus bereits geöffneten Anlagen, Standortvorschläge für neue Öffnungen sowie auch eine Checkliste, unter welchem Voraussetzungen, sowohl baulicher als auch organisatorischer Art, eine Öffnung dauerhaft möglich wäre.

Durch die erfolgte Umstrukturierung zum Amt für Schulen ist nun das Fachwissen aus Schulverwaltungsamt und Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung vereint worden. Dies hat auch zur Folge, dass sich das Amt für Schulen wieder intensiver mit der Öffnung schulischer Anlagen beschäftigen wird. Dazu wurde nun auf Initiative des Amtes für Schulen die AG „Schulfreiräume“ gebildet, welche sich intensiv mit den Themen Schulhofgestaltung, Nachhaltigkeit, Überhitzung und eben auch Schulhoföffnung beschäftigen wird. Neben einer Doppelspitze im Amt für Schulen selbst nehmen an der AG Vertreter und Vertreterinnen verschiedener städtische Ämter teil, die sich ebenfalls mit dem Thema beschäftigt haben. Das Konzept aus 2015 dient dazu als Ausgang und wird fortgeschrieben. Neben den Sportfreianlagen werden nun auch die übrigen Schulflächen in die Betrachtung mit einbezogen.

3. „In welchem Zeitrahmen soll das Konzept umgesetzt werden?“

Das Konzept aus dem Jahr 2015 ist in erster Linie ein Handlungsleitfaden innerhalb des Amtes für Schulen, welcher stetig angewandt, evaluiert und fortgeschrieben wird.

4. „Ist für die Umsetzung des Konzepts begleitende Öffentlichkeitsarbeit geplant, wenn ja, in welcher Form?“

Derzeit ist dazu nichts in Planung. Die Anregung für eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit wird im Rahmen der neu etablierten AG „Schulfreiräume“ als Themenschwerpunkt mit aufgenommen.

5. „Beinhaltet das Konzept des Schulverwaltungsamtes auch die geplante Öffnung von Spielplätzen auf Schulhöfen (nicht nur Sportanlagen)?“

Das Konzept befasst sich ausschließlich mit einer Öffnung von Sportfreianlagen an Schulen und

es erfolgt bisher auch eine Trennung zwischen Sportanlagen und Schulhof. Dies ist bisher Voraussetzung, dass eine bauliche Trennung zwischen Sportanlagen und Schulhof erfolgen muss. Bei Schulhöfen von Grundschulen (konkret die Spielplätze) gibt es andere Voraussetzungen. Hier spielt hier das Landesjugendamt in Chemnitz eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Betriebs-erlaubnis für Horte. Dies fordert eine strikte Trennung zwischen Schulbereichen und öffentlich genutzten Bereichen.

Aus dem Grund sowie vor dem Hintergrund des Antrages A0050/15 liegt der Fokus im Konzept hauptsächlich auf den Sportfreianlagen.

Wie bereits benannt, ist es jedoch seitens der AG „Schulfreiräume“ geplant, eine Konzeptfortschreibung, welche die Schulhöfe mit einbezieht, durchzuführen.

6. „Gibt es neben der Montessori-Schule Huckepack noch für weitere Schulen konkrete Planungen zur Öffnung der Schulsportplätze oder Schulhöfe?“

Die Montessori-Schule ist keine kommunale Einrichtung und liegt daher nicht im Wirkungsbereich des Amtes für Schulen.

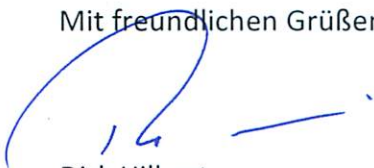
Schulsportplätze wurden teilweise seit 2015 baulich so vorbereitet, dass eine Öffnung erfolgen kann bzw. wurde dies auch bereits umgesetzt. Beispiele dafür wären der Schulcampus Tolkewitz oder Schulcampus Pieschen. Das Konzept befasst sich schulübergreifend mit allen Schularten.

Für die Öffnung von Schulhöfen gibt es bereits konkrete Vorstellungen. Dieses Thema wird in den Arbeitsgruppensitzungen weiter diskutiert und nach akzeptablen Lösungen gesucht.

7. „Werden dafür zusätzliche, bisher nicht im Haushalt vorgesehene, Mittel benötigt?“

Sollte es zu weiteren konkreten Umsetzungen hinsichtlich der Öffnung der Sportfreianlagen sowie möglicherweise an Schulhöfen bei kommunalen Schulen kommen, so werden weitere Mittel sowohl im investiven Bereich für die Realisierung von Maßnahmen als auch im konsumtiven Bereich für die Unterhaltung benötigt. Diese lassen sich aber bisher noch nicht konkret beziffern.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert